

Plastic Covered Document
 Bleed Through
 Soiled Document
 Repaired Document

wohnen), Militairs, weltliche und geistliche Beamte oder an öffentlichen Lehramtern stehende Personen, Advokaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte und einem höhern Gerichtsstande unterworfenen Personen, Seesleute, Pensionisten ohne bürgerliches Nahrungsgeschäft und Grundbesitz. Auch kann die Dispensation in Folge eines Beschlusses der städtischen Collegien stattfinden.

Das Bürgerrecht befähigt zu jeder Art des bürgerlichen Betriebes unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechtes wird dagegen jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten, sondern auch bürgerliche Aemter auf bestimmte Dauer zu übernehmen.

Die bleibende Niederlassung steht ausserdem jedem Inländer, Ausländer unter den gesetzlichen Vorschriften (vom 5. Nov. 1841) zu. Alle nicht zur Gewinnung des Bürgerrechtes Verpflichtete treten in das Verhältniß der Schutzverwandtschaft. Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Befugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch das Bürgerrecht bedingt ist. Ausgenommen von dieser Beschränkung und an Gewerbebefugnissen theilnehmend, sind die Wittwen, Lehrer und unmündigen Söhne verstorbenen Bürger bei Fortsetzung des Gewerbes, ferner Frauenzimmer die zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes, oder Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Das Stadtvormögen wird vom Magistrat und dem Deputirten-Collegium verwaltet. Eigenthümerin desselben ist die ganze Gemeinde. Die Einkünfte dürfen nur zur Deckung des öffentlichen städtischen Bedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtkasse, sämmtliche Zahlungen werden aus dieser geleistet. Jährlich nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der ökonomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen. Der nach in dänischen Reichsbankhaltern (à 30 B. Grt.) berechnete Status des Jahres 1863 wies folgende Zahlen auf: Einnahme: 279,195 Rthl. Ausgabe: 271,224 Rthl. Passivschulde: 777,643 Rthl. Activschulde: 429,294 Rthl. Wirkliche Schuld demnach 348,349 Rthl.

Zum Schluß geben wir eine exacte überblickliche Zusammenstellung der in den letzten Jahren in der Stadt Altona erhobenen Steuern und Abgaben:

1. Die ordinäre Stadtcontribution, fällig halbjährlich am Oäkern und Michaelis; sie wird durch die städtischen Steuersammler nur von den Hauseigenthümern eingefordert. — Diese Steuer stammt aus alter Zeit und ist sehr ungleichmäßig vertheilt. Bei den neueren Gebäuden beträgt sie 3 % p. A. von dem Mieth- und Bewohnungswert eines Grundstücks.
2. Die vereinigte Stadtsteuer, (im Volksmunde Dreifarengeld genannt,) fällig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, und 1. October jeden Jahres. Sie beträgt 12 1/2 % p. A. von den zum Mieth- und Bewohnungswert angelegten Wohnungen und wird praenumerando durch die städtischen Steuersammler, von den Miethern erhoben. Im Fall der Miether nicht zahlt, hafset dafür der Hauseigenthümer.
3. Die Communal-, Betriebs- und Einkommensteuer, fällig vierteljährlich an den obgenannten Terminen, wird gleichfalls praenumerando von den städtischen Steuersammlern erhoben. Die Scala dieser Steuer ist im Abschnitt VI. enthalten.
4. Das Kirchengeld, fällig Himmelfahrt und Martini; beträgt 1 1/2 % p. A. vom Miethewert. Diese Steuer wird durch die Kirchengeldsammler von den Miethern erhoben.
5. Das Armengeld wird nach den von den Armenvorstehern angelegten Beträgen wöchentlich durch dazu angestellte Sammler erhoben, doch steht es auch Jedem frei praenum. für 1/4 Jahr zu zahlen.
6. Die Brandsassensteuer, fällig im Juli jeden Jahres, wird nach dem Versicherungswert der Gebäude, von dem eigens dazu Angestellten alljährlich erhoben. Der Procentsatz ist je nach dem Bedürfnis verschieden, er betrug für die combinirte städtische Brandkasse in den Jahren von 1851 bis 1864 als niedrigster Satz 1/32 % und als höchster Satz 3/8 % der Versicherungssumme und für die hiesige Special-Brandkasse resp. 1/16 und 1/32 %.
7. Für die Landeskasse werden ferner nach dem Brandversicherungswert von den Hauseigenthümern, durch die städtischen Steuersammler erhoben:

1) Der Beitrag zu den Kosten der im Bau genommenen Chausseestrecken; 2) der Beitrag zu den Kosten für die Ständeversammlung; 3) der Beitrag zu den Kosten für die Einquartierung. Hinsichtlich der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Altonaer Bürger und Einwohner können wir leider, trotz der thätigsten Koellösung der Herzogthümer aus dem Verbande mit dem Königreiche Dänemark, zur Stunde der Abfassung dieses Blattes, noch nichts Näheres mittheilen.

Alphabetisches Verzeichniß

der öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften der Stadt Altona.

Stadt-Armenwesen. Patrone: Herr Senator Wegler, Namens des Magistrats, Herr Pastor Biernagki, Namens der Kirche.

Provisoren: Herr Jürgen Heinrich Schmidt, Aeltester, hat die wöchentlichen Auszahlungen des Armengeldes, die außerordentliche Einnahme und Ausgabe, Unterstützung für Rechnung fremder Commünen, nimmt Gesuche um Theilung von Erlaubnißscheinen zum Bürgerwerden und Heirathen von Seiten des Armenwesens entgegen und besetzt die durch Todesfälle entstehenden Erledigungen, im Gräßlich Reventlow'schen Armenstift. — (Sprechstunde: Morgens 9—10 Uhr, im Bureau des Armenwesens.)

Herr Ferd. Rudolph, erster Vorsteher im Nordertheil, für welchen er Doctorzettel ertheilt, ist erster Cassenverwalter, hat die Hebung des 1/2 % von verkauften Grundstücken, wie auch die Einnahme von den fremden Bürgern; ist erster Vorsteher der Versorgungs-Anstalt. — (Sprechstunde: Morgens 8—9 Uhr, gr. Bergß. 266).

Herr Otto Lehmann, erster Vorsteher im Nordwesttheil, für welchen er Doctorzettel ertheilt; ist zweiter Vorsteher der Versorgungs-Anstalt und zweiter Protocollist. — (Sprechstunde: Morgens bis 8 Uhr, gr. Bergß. 125).

Herr Heinrich Kuhl, erster Vorsteher im Westtheil, für welchen er Doctorzettel ertheilt; ist zweiter Cassenverwalter. — (Sprechstunde: Morgens 8—9 Uhr, gr. Prinzenß. 1.)

Herr Otto Meyer, erster Protocollist. — (Sprechstunde: Morgens 8—9 Uhr, gr. Bergß. 125).

Herr Paul Hanf, (Sprechstunde: Morgens 8—9 Uhr, gr. Bergß. 125).

Herr Anton Beer, die vom Armenwesen im St. Th. Gyllenlungsbücher für diesen Monat Morgens 10—11 Uhr.

Herr L. A. Lange, lungsbücher für diesen Monat über die Kohlenladen der gehaltenen Lehrsachen. —

Herr Gustav Hag, Sammlungsbücher für die Kinder-Hospitälern untere Herr J. Wilh. Hag, Sammlungsbücher für die — (Sprechstunde: Morgens 8—12 Uhr, Armenwesens wochentl. L. der Vorsteher Hr. S. M. Meyer: Herr Dr. W. Herr Dr. Lucht für 1. Mai: Rathhausm. 20 Herr Dr. Schlemm Herr Dr. Raboleon

Armen-Collegium const. Polizeimeister, Vorführer; Pastor G. J. Tenten. Fabrikant J. B. Armenvorsteher; A. Kühlen. — Hr. Oberarzt G.

Armenstiftung, Theodor Meinde, admin — Arzt und Wundarzt. Diese wohlthätige Stiftung am 18. März 1713 zur Hilfe der durch die Schickung mit Capelle, W. städtischen Mitteln. Schon im Jahre 1739 ist unter Vorbehalt gewisser Wohnungen von einem und den Kirchhof umschl. Wohnung, ferner Lorr 1 an der Palmäulenstraße. Die Verwaltung der zweien gerichtlich bestellte und fählich den Kirchen Patron des Stiftes ist jus vocandi zur Armen; außerdem das Recht, 12 Von den übrigen Präbe die beiden Provisoren di

ii Diese Stiftung ist seinem Testamente d. d. zum Ankauf oder Auska